

Liefer- und Nutzungsbedingungen – NETservice

ZUSÄTZLICHE ZU DEN DMG MORI BEDINGUNGEN FÜR DIE LIEFERUNG VON WERKZEUGMASCHINEN FÜR INLANDSGESCHÄFT GELTEN NACHFOLGENDE BEDINGUNGEN FÜR DIE LIEFERUNG, ÜBERLASSUNG, BEREITSTELLUNG UND NUTZUNG DES NETSERVICE:

1. Vertragsgrundlagen

1.1 Nachstehende Bedingungen regeln die vertraglichen Beziehungen zwischen den Lieferanten und den Kunden bzgl. der Lieferung, Überlassung, Bereitstellung und Nutzung des NETservice.

1.2 Durch die Installation, das Kopieren, Herunterladen oder die sonstige Nutzung des NETservice erklärt der Kunde sein Einverständnis mit diesen Nutzungsbedingungen. Die Einbeziehung Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Kunden ist ausgeschlossen.

1.3 Änderungen zu diesen Bedingungen werden nur dann verbindlich, sofern diese ausdrücklich durch den Lieferanten bestätigt werden.

2. Leistungen, Vertragsgegenstand

2.1 Der Lieferant erbringt für die in der Auftragsbestätigung spezifizierten Maschine bzw. Maschinen inkl. der Leistungsbestandteile IoTconnector (hiernach „Maschine“) telefonische Beratungsleistungen unter Einbeziehung von Online-Verbindungen zwischen der Maschine und Datenverarbeitungsgeräten des Lieferanten.

2.2 Im Einzelnen werden – in Abhängigkeit vom konkreten Leistungsumfang gemäß Kundenauftrag – u.a. folgende Leistungen erbracht:

- _Ermöglichung eines Remote-Zugangs zur Maschine für den DMG MORI Service
- _Start und Freigabe des Remote-Zugang durch den Kunden nach Aufforderung durch den DMG MORI Service
- _Zugriff auf die Maschinensteuerung per Remote Zugang
- _Möglichkeit der Fehleranalyse mit Hilfe von Funktionen, wie Chat, Bildübertragung (optional) oder Whiteboard Markierungen
- _Fehlerbehebung
- _Softwareupdates für die Maschine einschließlich Steuerung (sofern per Remote-Zugang technisch möglich).
- _ggf. weitere auftragsspezifische Leistungen

2.3 Die Wartung und Pflege der Maschinen sowie der Computer- und / oder Steuerungshardware wird nicht geschuldet.

3. Technische Voraussetzungen für die Teilnahme am NETservice

Remote-Service mit dem NETservice ist nur möglich, wenn der Kunde folgende technische Voraussetzungen erfüllt:

- _Installierte NETservice Lizenz, wie in der Auftragsbestätigung spezifiziert,
- _Einbindung der Maschine in das kundenseitige EDV-Gesamtnetzwerk mit Zugang zum Internet,
- _Einhaltung der sonstigen in der Checkliste NETservice aufgeführten technischen Voraussetzungen.

4. Lieferung, Installation des NETservice

4.1 Die Installation des NETservice kann nur in Zusammenarbeit mit den IT-Verantwortlichen des Kunden erfolgen. Voraussetzung für die Leistungs- und Installationspflicht des Lieferanten ist, dass sämtliche technische Rahmenbedingungen für die Installation erfüllt sind. Hierfür muss die Checkliste NETservice vor Inbetriebnahme der Maschine vollständig ausgefüllt sein. Der Kunde hat auf seine Kosten alle notwendigen Genehmigungen und Bewilligungen einzuholen, um die

Software bei sich zu installieren bzw. zu nutzen. Liegen bei Inbetriebnahme der Maschine nicht alle notwendigen Genehmigungen und Bewilligungen für die Softwareinstallation bzw. Nutzung vor, können sich Folgekosten ergeben. Der Kunde hat in diesem Fall keinen Anspruch auf Installation und/oder Nutzung des NETservice einschließlich Remote-Services.

5. Lizenzierung

5.1 Der Lieferant räumt dem Kunden ein nicht-exklusives, nicht-übertragbares, zeitlich nach Maßgabe der Vereinbarung zwischen Lieferant und Kunden entweder befristetes oder unbefristetes, und nach den Bestimmungen dieser Bedingungen eingeschränkte Lizenz ein, die Software zu installieren, darauf zugreifen und für eigene interne Geschäftszwecke zu nutzen.

5.2 Jede Lizenz, die hiernach eingeräumt wird, ist auf den Gebrauch durch „Concurrent User“ beschränkt. Jede Nutzung der Software außerhalb der mit dem entsprechenden Lizenzen eingeräumten Rechte stellt eine Verletzung der gewerblichen Schutzrechte des Lieferanten und einen schwerwiegenden Vertragsbruch dar. Unter „Concurrent User“ ist zu verstehen, dass der Zugriff auf die Software zu jedem Zeitpunkt auf die maximale Anzahl der Maschinen begrenzt ist, für die Lizenzen wirksam gemäß Auftragsbestätigung erworben wurden. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart gilt, dass pro Maschine ein NETservice genutzt werden kann.

5.3 Mit Überlassung der NETservice Software erwirbt der Kunde keinerlei Eigentumsrechte an der Software. Sämtliche Rechte an der Software und alle einschlägigen Urheberrechte, Betriebsgeheimnisse (einschließlich Know-how) oder andere gewerbliche Schutzrechte an der Software verbleiben bei dem Lieferanten oder Dritten, von denen der Lieferant das Recht zur Lizenzierung der Software erworben hat. Der Lieferant behält sich alle Rechte an der Software vor, die nicht ausdrücklich nach Maßgabe dieser Vereinbarung eingeräumt werden.

5.4 Der Kunde darf die Software im Rahmen des erforderlichen nach Maßgabe der in diesen Bedingungen zugelassenen Nutzung und für Backup-Zwecke kopieren. Der Kunde muss alle Urheberrechts- oder Eigentümerangaben in ihrer exakten Form auf allen Kopien (einschließlich drei Kopien) der Software, die durch den Kunden angefertigt werden, beibehalten und reproduzieren. Das Original, alle vollständigen Kopien und Teilkopien der Software einschließlich der Software und der gewerblichen Schutzrechte, bleiben im Eigentum des Lieferanten.

6. Vertraulichkeit

Der Lieferant verpflichtet sich, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie Prozessabläufe, die ihm bei der Anwendung des NETservice bekannt werden, strikt geheim zu halten, Dritten nicht zugänglich zu machen und ausschließlich für die vertraglich vorgesehenen Zwecke zu verwenden. Der Lieferant bestätigt, dass ihn offenbar gewordene Informationen und Daten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmung verwendet und die gültigen Datenschutzbestimmungen eingehalten werden.

7. Vergütung

Nach Ablauf der Gewährleistungszeit für die Maschine endet die vergütungsfreie Bereitstellung vom NETservice. Für die Verlängerung der Nutzung vom NETservice erstellt die zuständige DMG MORI Service Gesellschaft vor Ablauf der Gewährleistung ein unverbindliches Angebot.

8. Gewährleistung

8.1 Der Kunde hat die NETservice-Software und die Dienstleistung unverzüglich in Übereinstimmung mit den vertraglichen Vereinbarungen

Liefer- und Nutzungsbedingungen – NETservice

zu prüfen. Das Fehlerrisiko, falls vorhanden, geht auf den Kunden über mit der Installation, es sei denn, es handelt sich um Fehler, die nach der Ausstellung der Installation aufgetreten sind oder die erst im Verlauf der Erbringung der NETservice-Dienstleistung festgestellt werden können.

8.2 Mängelrügen sind nur zulässig, wenn sie schriftlich innerhalb einer Woche ab Erhalt der Leistungen bzw. der Feststellung des jeweiligen Fehlers erhoben werden, es sei denn, gesetzlich ist eine längere Frist vorgesehen.

8.3 Der Lieferant gewährleistet, dass die gelieferte NETservice Software und die im Rahmen des NETservice erbrachten Dienstleistungen den für sie zum Zeitpunkt der Lieferung und/oder Erbringung geltenden Produktspezifikationen, entsprechen.

8.4 Bei Vorliegen eines Mangels hat der Lieferant entweder Nachbesserung zu leisten oder neu zu liefern („Nachträgliche Leistung“). Der Lieferant darf die gewählte Art der Nachträglichen Leistung oder die nicht Nachträglichen Leistung insgesamt zurückweisen, wenn sie nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten ausgeführt werden könnte. Im Fall einer Ersatzlieferung trägt der Lieferant die dazu notwendigen Kosten, insbesondere Transportkosten, in dem Umfang, dass diese Kosten nicht für Lieferungen an einen anderen als den ursprünglich vertraglich vereinbarten Ort der Lieferung getragen werden.

8.5 Wenn der Lieferant nicht bereit oder in der Lage ist, nachträgliche Leistungen zu erbringen oder wenn sich solche nachträglichen Leistungen länger als angemessen aus Gründen, für die der Lieferant verantwortlich ist, verzögern oder wenn die nachträglichen Leistungen aus einem anderen Grunde scheitern, so ist der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Regelungen berechtigt, seine Rechte zum Rücktritt oder zur Minderung und zum Schadensersatz geltend zu machen. Nachträgliche Leistungen sind nur dann als gescheitert anzusehen, wenn drei Versuche erfolglos geblieben sind. Für den Fall, dass in Einzelfällen auf § 478 BGB zurückgegriffen wird (Verbrauchsgüterkauf), finden die dort maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen Anwendung.

8.6 Alle weiteren Ansprüche des Kunden, insbesondere Schadensersatzansprüche einschließlich entgangener Gewinn, bestimmen sich nach Maßgabe der folgenden Ziff. 8. Die Gewährleistungsfrist für etwaige Mängel beträgt 12 Monate, gerechnet ab der Installation der NETservice-Software, sofern die NETservice Software zeitlich unbeschränkt überlassen wurde (Kauf).

8.7 Der Lieferant haftet nicht, soweit etwaige Mängel durch Handlungen des Kunden verursacht wurden. Dies schließt insbesondere ein – soweit ursächlich – die unangemessene Nutzung, Pflege, Reparatur oder nicht autorisierte Veränderungen der Maschine oder der NETservice-Software, die nicht vom Lieferanten vorgenommen werden, oder die Nutzung von Hardware, für die der NETservice nicht lizenziert ist, oder die Kombination mit anderer Software, die nicht vom Lieferanten lizenziert und technisch freigegeben ist. Gleiches gilt mit Blick auf etwaige Unrichtigkeiten oder Unvollständigkeiten auf die zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme vollständig ausgefüllte Checkliste NETservice. Hierdurch können etwa für den Fall einer nachträglichen Inbetriebnahme des NETservice zusätzliche Kosten entstehen, die ggf. vom Kunden zu tragen sind.

9. Haftung

9.1 Wenn die NETservice Software durch Verschulden des Lieferanten infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführungen von vor- oder nachvertraglich erfolgten Vorschlägen und Beratungen oder durch die Verletzung anderer vertraglicher Nebenverpflichtungen – insbesondere Anleitung zur Bedienung und Installation der NETservice Software – vom Kunden nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter

Ausschluss weiterer Ansprüche des Kunden die Regelungen der vorstehenden Ziff. 8 und der nachstehenden Ziff. 9.2 entsprechend.

9.2 Für Schäden, die nicht an der NETservice Software selbst entstanden sind (z.B. Hardware-Schäden, oder im Fall fehlerhafter Erbringung von NETservice Leistungen im Rahmen des Instant-Access-Verfahrens), haftet der Lieferant – aus welchen Rechtsgründen auch immer – nur
_bei Vorsatz,
_bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers, der Organe oder leitender Angestellter,
_bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,
_bei Mängeln, die er arglistig verschwiegen hat oder deren Abwesenheit er garantiert hat,
_bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Lieferant auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter oder bei leichter Fahrlässigkeit, im letzteren Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

9.3 Alle Ansprüche des Kunden – aus welchen Rechtsgründen auch immer – verjähren in zwölf Monaten. Für vorsätzliches oder arglistiges Verhalten sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

10. Erfüllungsort, Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Sonstiges

10.1 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und dem Kunden gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehung inländischer Parteien untereinander maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

10.2 Gerichtsstand ist das für den Sitz des Lieferanten zuständige Gericht. Der Lieferant ist jedoch berechtigt, auch am Hauptsitz des Kunden Klage zu erheben.

10.3. Diese Liefer- und Nutzungsbedingungen ersetzen die Vorversion der Liefer- und Nutzungsbedingungen zur NETservice-Software.

10.4. Bei der Nutzung der NETservice-Software kann die Angabe personenbezogener Daten erforderlich werden. Hierüber und über Widerspruchs-/ Widerrufs-Rechte wird der jeweilige Anwender beim Verbindungsaufbau entsprechend informiert werden.